

Synopse

Änderung der IV B/31/1 Volksschulverordnung, VSV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV B/31/1**
Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über die Volksschule
	<i>Der Landrat,</i> (Erlassen vom Landrat am) <i>erlässt:</i>
	I.
	GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)	
vom 23. Dezember 2009	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) ¹⁾ ,	gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (<u>Bildungsgesetz</u>) ²⁾ ,
<i>verordnet:</i>	

¹⁾ GS IV B/1/3

²⁾ GS IV B/1/3

<p>Art. 5 Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen beträgt 30 Lektionen und setzt sich aus Unterrichts- und Präsenzlektionen zusammen. Sie teilt sich grundsätzlich in 28 Unterrichts- und zwei Präsenzlektionen auf. Das weitere regelt die Gemeinde im Rahmen des Berufsauftrages sowie ihrer Schulorganisation.</p> <p>² Die Präsenzlektionen, welche im Stundenplan einzutragen sind, dienen insbesondere der Teamarbeit und Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum können auf Anordnung der Schulleitung vorübergehend maximal vier weitere Unterrichtslektionen übernehmen. Die Mehrbelastung ist später zu kompensieren und nur im Ausnahmefall abzugelten.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 5a Altersentlastung</p> <p>¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und ab dem erfüllten 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.</p> <p>² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird mit einer Lektion entlastet.</p> <p>³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 6 Klassengrössen</p> <p>¹ Die Klassengrösse beträgt auf den folgenden Stufen</p> <p>a. im Kindergarten: minimal 16, maximal 24</p> <p>a1. Basisstufe: minimal 20, maximal 26</p>	<p>a. im Kindergarten: minimal 16, maximal 24</p> <p>a1. Basisstufe: minimal 20, maximal 26</p>

<p>b. auf der Primarstufe</p> <ol style="list-style-type: none">1-klassige Abteilungen: minimal 16, maximal 242-klassige Abteilungen: minimal 16, maximal 22mehr als 2-klassige Abteilungen: Beurteilung im EinzelfallEinführungsklassen: minimal 8, maximal 14Kleinklassen: minimal 8, maximal 14 <p>c. auf der Sekundarstufe I</p> <ol style="list-style-type: none">Kleinklassen: minimal 8, maximal 14Oberschule: minimal 12, maximal 16Realschule: minimal 16, maximal 22Sekundarschule: minimal 16, maximal 24 <p>² Wird eine Klasse durch integrativen Unterricht besonders belastet, ist die maximale Klassengrösse angemessen zu reduzieren.</p> <p>³ Müssen die minimalen oder maximalen Klassengrössen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen unter- oder überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.</p> <p>⁴ Für den Unterricht in Halbklassen ist die Klassengrösse dem Fach und den betrieblichen Bedingungen angemessen anzupassen.</p>	<p>b. auf der Primarstufe: <u>maximal 24; bei Einführungs- und Kleinklassen maximal 14</u></p> <ol style="list-style-type: none"><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i> <p>c. auf der Sekundarstufe I: <u>maximal 24; bei Klein- und und Oberschulklassen maximal 14</u></p> <ol style="list-style-type: none"><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i><i>Aufgehoben.</i> <p>³ Müssen die minimalen oder maximalen Klassengrössen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen unter- oder überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.</p>
<p>Art. 7 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Werden Kinder schulpflichtig, so treten sie grundsätzlich in den Kindergarten ein.</p>	

<p>² Die Schulkommission kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.</p> <p>³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.</p> <p>⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.</p>	<p>² Die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.</p> <p>³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung<u>Hauptschulleitung</u> einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.</p> <p>⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission<u>Hauptschulleitung</u> Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.</p>
<p>Art. 25 Rechtsschutz</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis, an denen private Schulen mit öffentlichem Auftrag beteiligt sind, kann das Departement angerufen werden, welches darüber einen Entscheid trifft.</p> <p>² Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen, an denen als öffentliche Schulen anerkannte Einrichtungen mit privater Trägerschaft beteiligt sind, entscheidet die oberste Schulinstanz als kantonale Schulbehörde im Sinne von Artikel 114 Absatz 3 des Bildungsgesetzes.</p> <p>³ Um Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.</p>	<p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis <u>und aus dem Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen</u>, an denen private Schulen mit öffentlichem Auftrag beteiligt sind, kann <u>nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs</u> das Departement angerufen werden, welches darüber einen Entscheid trifft.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Um<u>Im</u> Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.

	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.